

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 495

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 495, Rn. X

BGH 2 StR 124/09 - Beschluss vom 29. April 2009 (LG Mainz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mainz vom 9. September 2008 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte der schweren sexuellen Nötigung, der besonders schweren sexuellen Nötigung und der besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer sexueller Nötigung schuldig ist. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.